

## Regierungspräsidenten

154

### Wiesbaden

#### Verordnung über das „Naturschutzgebiet Am Berger Hang“ in der Gemarkung Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau a. M.

Auf Grund der §§ 4, 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 15 und 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Absatz 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### § 1

Der Berger Hang, das Steilufer eines alten Mainarmes in der Gemarkung Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau am Main, wird in dem in § 2 Absatz 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 10,0118 ha und umfaßt in der Gemarkung Bergen-Enkheim Flur 38 die Flurstücke Nr. 47, 50 „Über der Hahlgasse“, 54 „In der Hahl“, 84 „In der Haselhecke“, 105 „Im Judensland“, 106, 111 „Der weiße Berg“ und 113 „Bei der Hahlgasse“, sämtlich im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main, sowie 53 „Am Neuenberg“, und Flur 10 Flurstück Nr. 61 „Der Wingertsacker“, beide im Eigentum der Vogelkundlichen Beobachtungsstation „Untermain“ der Vogelwarte Helgoland, Frankfurt a. M.-Fechenheim, und im Bereich dieser Flurstücke die Wege und Gräben Flur 38 Flurstücke Nr. 48, 49, 51, 52, 88, 108 und 112.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in einen Ausschnitt der Übersichtskarte der Gemeinde Bergen-Enkheim 1:5000 rot eingetragen, die bei der Hessischen Obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der

- Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden,
- Bundesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn,
- Höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden,
- Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden,
- Unteren Naturschutzbehörde in Hanau a. M.,
- Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Hanau a. M.,
- und bei dem Bürgermeister in Bergen-Enkheim.

#### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 Absatz 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- h) Bauten jeder Art einschließlich Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen;

- i) künstlichen Dünger einzubringen, d. h. Kalisalze, Stickstoff- und Phosphatverbindungen und Spurenelemente;
- k) die Jagd auszuüben außer auf Wildkaninchen, Füchse und Dachse nach Maßgabe der anliegenden Richtlinien.

#### § 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) der jährlich einmalige Grasschnitt;
  - b) die obstbauliche Nutzung in der bisherigen Form einschließlich der Kali- und Phosphatdüngung im eng begrenzten Bereich der Baumscheiben;
  - c) die Benutzung der durch das Schutzgebiet führenden öffentlichen Wege und Wirtschaftswege;
  - d) die Vogelberingung nach der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 7. März 1937 (RGBl. I S. 331).
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.
- (3) Für besondere Maßnahmen gelten die anhängenden „Richtlinien über die Ausgestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Am Bergener Hang“, die einen Teil dieser Verordnung bilden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 21. 1. 1954.

Der Regierungspräsident — als Höhere Naturschutzbehörde —  
— III C 8 Nr. 10/54 —.

#### Richtlinien für die Ausgestaltung und Pflege des „Naturschutzgebietes Am Berger Hang“.

Das Naturschutzgebiet „Am Berger Hang“ dient:

- I. der Ornithologie, insbesondere der Vogelzugforschung, und der Prüfung und Erprobung von Methoden und Geräten für den Vogelschutz und die Vogelhege;
- II. dem Schutz und der wissenschaftlichen Untersuchung der übrigen dort vorkommenden freilebenden Tierwelt;
- III. dem Schutz und der wissenschaftlichen Erforschung der für den Berger Hang charakteristischen natürlichen Pflanzenwelt;
- IV. der Wildhege.

Diese Zwecke erfordern neben den in der Schutzverordnung festgelegten Bestimmungen zur Sicherung des Bestandes Maßnahmen des Ausbaus und der Pflege, zumal das Gebiet wegen der Nähe der Großstadt der dauernden Aufsicht und auch einer gewissen Unterhaltung bedarf. Den beiden Eigentümern, der Stadt Frankfurt a. M. und der „Vogelkundlichen Beobachtungsstation „Untermain“ der Vogelwarte Helgoland“, ist daher ohne besondere Genehmigung grundsätzlich gestattet:

1. die Baum- und Strauchschicht des vorhandenen Bewuchses durch Pflanzung oder Ansaat standortgemäßer Gehölzarten, die am gesamten Berger Hang vorkommen oder nachweisbar vorkamen, zu ergänzen, soweit dies zum Schutze des Gebietes (Grenzpflanzung), aus Gründen der Landschaftspflege, im Interesse des Vogelschutzes und der Vogelhege, des Obstbaus oder der wissenschaftlichen Forschung erwünscht ist oder erforderlich erscheint;
2. Obstbäume zu pflanzen.

Darüber hinaus ist der Vogelkundlichen Beobachtungsstation „Untermain“ der Vogelwarte Helgoland im Bereich ihres Grundeigentums grundsätzlich gestattet:

3. eine Fläche von etwa 2000 Quadratmeter als Versuchs- und Fanggarten einzurichten und abzugrenzen. Die Abgrenzung kann, sofern erforderlich, aus einer festen Einfriedigung (Spann-, Stachel- oder Maschendraht oder Holzzaun) von höchstens 1,50 Meter Höhe bestehen, die durch eine freiwachsende Hecke standortgemäßer Holzarten von außen abzupflanzen ist. Innerhalb des Versuchsgartens dürfen in Deutschland heimische, am Hang von Natur aus nicht vorkommende

Straucharten angepflanzt werden, wenn deren Eignung für Vogelschutzgehölze oder andere dem Vogelschutz und der Vogelhege dienende Pflanzungen untersucht oder erprobt werden soll.

4. Auf dem dafür vorgesehenen Grundstück Flur 10 Flurstück 61 anstatt des jetzigen behelfsmäßigen ein festes Stationsgebäude zu errichten.

Dieses Gebäude muß sich in Größe, Höhe und Baugestaltung der Umgebung anpassen und darf nur vogelkundlichen Zwecken dienen. Die Verpflichtung, vor Errichtung entsprechend den geltenden baurechtlichen Bestimmungen Bauungs- und Baugenehmigung einzuholen, wird durch diese grundsätzliche Zustimmung nicht berührt. Der Bau als solcher bedarf außerdem zusätzlich der Genehmigung durch die Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. Die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks 61 in der bisherigen Weise bleibt weiterhin gestattet.

Der Stadt Frankfurt a. M. ist im Bereich ihres Grundeigentums grundsätzlich gestattet:

5. für den gesamten Hang charakteristische Pflanzenarten aller Schichten, die außerhalb des Schutzgebiets vorkommen oder nachweisbar vorkamen, an geeignete, besonders zu bezeichnende und zu begrenzende Stellen innerhalb des Schutzgebiets (insgesamt nicht mehr als 2000 Quadratmeter) zu verpflanzen oder dort anzusäen. Standortsfremde Pflanzen dürfen keinesfalls eingebracht werden.

Unbeschadet dieser den Grundeigentümern grundsätzlich gestatteten Maßnahmen bedarf jede wesentliche Veränderung

der Bodenoberfläche, wie sie in § 3 f der Schutzverordnung aufgeführt ist, gemäß § 4 (2) einer besonderen Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde. Über alle wesentlichen Veränderungen, die sich aus den jeweils auf Grund dieser Richtlinien getroffenen Maßnahmen mittel- oder unmittelbar ergeben, ist die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden laufend zu unterrichten.

Um dem Überhandnehmen der Kaninchen zu begegnen, können die beiden Eigentümer den Jagd ausübenden in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März ausnahmsweise gestatten, diese Tiere im Ansitz abzuschießen. Die Jagd mit Hunden sowie Drückjagden sind nicht gestattet.

Die Jagd auf Fuchs und Dachs, falls diese im Schutzgebiet überhandnehmen und sich schädlich bemerkbar machen sollten, bedarf der besonderen Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde im Benehmen mit den Grundeigentümern. Ausgraben, Fallenstellen, Sprengen mit Bauhunden, Frettieren und Giftauslegen zur Bekämpfung dieser Tiere sind verboten.

**155**

**Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**

Ich habe Herrn Dr. Ernst Heunisch in Frankfurt a. M., Rembrandtstraße 9, als Schätzer und Sachverständigen für das Hotel- und Gaststättenwesen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 21. 1. 1954.

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73c 10/03 Heu.

**Hessisches Landesvermessungsamt**

**Ämtliche Karten.**

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 15. 9. 1951 — 5420/51 — (St.A., S. 598) werden nachstehend die im 2. Halbjahr 1953 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen und Neuausgaben ämtlicher Karten, Sonderkarten usw. bekanntgemacht.

Bezeichnung des Kartenwerks	Maßstab	Blattnummer oder Name	Ausgabe	Blattformat, Breite und Höhe cm	Anzahl der Farben	Preis DM	Bemerkung
a) Neuerscheinungen							
Ortskarte	1: 2 000	Burg	1953	84 × 110	1	8,00	
Umgebungskarte	1: 25 000	Rüsselsheim	1953	65 × 55	4	1,30	plano gefalzt
						1,40	
Kreiskarte	1: 50 000	Fulda	1953	99 × 78,5	4	1,80	
	1: 50 000	Fulda	1953	99 × 78,5	2	1,20	
	1: 50 000	Fulda	1953	99 × 78,5	1	1,00	
	1: 50 000	Waldeck Nord	1953	109 × 78	4	1,80	
	1: 50 000	Waldeck Nord	1953	109 × 78	2	1,20	
	1: 50 000	Waldeck Nord	1953	109 × 78	1	1,00	
	1: 50 000	Melsungen	1953	79 × 67,5	2	1,20	
	1: 50 000	Melsungen	1953	79 × 67,5	1	1,00	
	1: 50 000	Fritzlar-Homberg	1953	98,5 × 79	4	1,80	
	1: 50 000	Fritzlar-Homberg	1953	98,5 × 79	2	1,20	
	1: 50 000	Fritzlar-Homberg	1953	98,5 × 79	1	1,00	
	1: 50 000	Marburg/Lahn	1953	103 × 79	4	1,80	
	1: 50 000	Marburg/Lahn	1953	103 × 79	2	1,20	
	1: 50 000	Marburg/Lahn	1953	103 × 79	1	1,00	
Umgebungskarte	1: 50 000	Dillkreis	1953	69 × 90	4	1,80	
	1: 50 000	Dillkreis	1953	69 × 90	2	1,20	
	1: 50 000	Dillkreis	1953	69 × 90	1	1,00	
	1: 100 000	Frankfurt/Main	1953	70 × 59	6	1,80	plano gefalzt m. Umschlag
						2,00	
b) Neuausgaben (mit neuem Stand)							
Top. Karte	1: 25 000	5115 Ewersbach	1953	60 × 65	1	1,50	
	1: 25 000	5123 Niederaula	1950*	60 × 65	1	1,50	
	1: 25 000	5320 Burg-Gemünden	1949*	60 × 65	3	2,00	
	1: 25 000	5521 Gedern	1953	60 × 65	3	2,00	
Karte des Deutsch. Reiches, Kleinblatt	1:100 000	433 Marburg	1953	59 × 40	1	—,50	
	1:100 000	434 Ziegenhain	1953	59 × 40	1	—,50	
	1:100 000	459 Dillenburg	1953	59 × 40	1	—,50	
	1:100 000	487 Schlüchtern	1953	59 × 40	1	—,50	
Großblatt	1:100 000	109 Gießen-Bad Nauheim	1953	88 × 69	1	1,60	
		110 Fulda-Hohe Röhn	1953	88 × 69	1	1,60	
Straßenkarte	1:300 000	Hessen	1953	79 × 110	5	3,00	

\* nur mit redaktionellen Änderungen.

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Todesfälle
1	Lehrerin	Weber, Mathilde	Neuses/Gelnhausen	gest. 25. 12. 1953
2	Lehrer	Melzer, Reinhold	Salmünster/Schlücht.	gest. 31. 1. 1954

  

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Entlassung	mit Urkunde vom . . . . . des
1	techn. Lehrerin	Wagener, Gretel	Dillenburg/Dill	31. 12. 1953	a) H. Min.-Präs. b) H. Min. für Erz. und Volksbildung c) Reg.-Präs. Wiesbaden
					c) 11. 2. 1954

**301**

**Verordnung über das „Naturschutzgebiet Am Berger Hang“ in der Gemarkung Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau a. M. (Staats-Anzeiger 1954 Nr. 7 S. 158 Ziffer 154).**

Im § 2 Absatz 1 in der vierten Zeile muß es anstatt „Im Judensland“ richtig heißen: „Im Judensand“.

Am Schlusse der Verordnung ändert sich die Bezeichnung „III C 8 Nr. 10/54 —“ in: „— III C 8 Nr. 11/54 —“.

Wiesbaden, den 6. 3. 1954

Der Regierungspräsident. — III C 8 Nr. 139/54 — Az.: 46 — b — 12 — 35 —

**302**

**Personelle Veränderungen im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden; hier Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden.**

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit habe ich den Magistratsbaurat z. Wv. Hans Peter Hermann zum Regierungsbaurat.

Wiesbaden, den 4. 3. 1954

Der Regierungspräsident. — III C 6 Nr. 231/54

**303**

**Aufhebung einer Bestellung als Sachverständigen.**

Die am 13. März 1947 erfolgte Bestellung und Vereidigung des Herrn Gustav Mursall, Ehringshausen (Kreis Wetzlar), als Sachverständiger für Baugeschäfte und Sägewerke für den Regierungsbezirk Wiesbaden (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1947, S. 154) habe ich widerrufen.

Wiesbaden, den 2. 3. 1954

Der Regierungspräsident. — III A 1 — 73 c 10/03 Mur

**304**

**Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.**

Ich habe Herrn Paul Mergel, Architekt in Frankfurt am Main, Wolfsgangstraße 12a, als Schätzer und Sachverständigen für Grundstückswesen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 5. 3. 1954

Der Regierungspräsident. — III A 1 Az. 73 c 10/03 Mer.

**Buchbesprechungen**

**Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis.** Band III: Konkurs- und Vergleichsverfahren, bearbeitet von Siegfried Schrader, Amtsgerichtsrat in Goslar. 1954. 214 Seiten, Großoktav. Kartoniert 7 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

In dem neuen „Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis“ ist jetzt der dritte Band, der das Konkursverfahren und das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses behandelt, erschienen. Die in diesem Band gebotenen Beispiele und Muster umfassen nicht nur die im Konkurs- und Vergleichsverfahren vorkommenden Niederschriften, Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtes und die Tätigkeit seiner Geschäftsstellen, sondern auch die gebräuchlichen Anträge und Eingaben des Schuldners und der beteiligten Gläubiger sowie die Anträge, Berichte, Vermögensverzeichnisse, Bilanzen und Rechnungen des Konkurs- oder Vergleichsverwalters in der zweckmäßigsten Form. In umfangreichen Erläuterungen zu den Beispielen wird auf alle Schwierigkeiten des Stoffes eingegangen, wobei Lehre und Rechtsprechung bis in die neueste Zeit berücksichtigt wurden. Die Neuerungen des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes und der Zwangsvollstreckungsnovelle, insbesondere der neue Vollstreckungsschutz in Räumungssachen, das Verwertungsmoratorium und die Austauschpfändung werden eingehend behandelt.

Das Buch wird nicht nur für Richter, Rechtspfleger und Anwälte, sondern auch für Konkurs- und Vergleichsverwalter sowie für Schuldner und Gläubiger von großem Nutzen sein.

Oberregierungsrat **Die d r i c h s.**

**Lehrbuch des Verwaltungsrechts** von Kurt Egon v. Turegg, Bundesrichter, Privatdozent. Zweite, neubearbeitete Auflage, 424 Seiten, Preis 22 DM. Berlin. 1954. Walter De Gruyter & Co.

Das vorliegende Lehrbuch ist eine Verbesserung und insbesondere auch Erweiterung der 1950 erschienenen ersten

Auflage. Wissenschaftliche Erörterungen und die Verwaltungsrechtsprechung der Zwischenzeit sind verwertet worden. Während die 1950 erschienene Auflage hinsichtlich der Darstellung einzelner Verwaltungszweige sich noch auf das Polizeirecht, Berufsrecht, öffentliches Dienstrecht und Fürsorgerecht beschränkte, sind jetzt noch Wegerecht, Preisrecht, Schulrecht und das Leistungsrecht hinzugekommen.

Das Lehrbuch ist seiner ersten Auflage und allgemein üblicher Einteilung entsprechend in zwei Hauptteile gegliedert: „Allgemeine Lehren“ und „Einzelne Verwaltungszweige“, wobei der erste Teil gründlich und ausführlich gehalten ist, während der zweite Teil sich auf die Darstellung der Grundzüge und wesentlichen Probleme der Besonderheiten der einzelnen Verwaltungszweige (sonst auch „besonderer Teil des Verwaltungsrechts“ genannt) beschränkt.

Der erste Teil („Allgemeine Lehren“) zerfällt in vier Abschnitte: Die Grundlagen (unterteilt in Begriff der Verwaltung, Verwaltungsarten, Verwaltung als Staatsfunktion, Quellen des Verwaltungsrechts), materielles Verwaltungsrecht (unterteilt in Subjekte des Verwaltungsrechts, Verwaltungsrechtsverhältnisse, Verwaltungsakte, subjektiv-öffentliche Rechte, öffentliche Sachen), Verfahren (unterteilt in Verfahren erster Instanz, Beschwerde, Verwaltungszwang, Verwaltungserrichtbarkeit) und Organisation (unterteilt in Organisationsgrundlagen, Organisation der Staatsverwaltung, Organisation der Kommunalverwaltung). Man mag über die Einordnung mancher behandelte Rechtsmaterien innerhalb der vom Verfasser getroffenen Systematik in der Darstellung des Lehrstoffes geteilter Auffassung sein. So wäre zu überlegen, ob nicht das 3. Kapitel (Verwaltung als Staatsfunktion) mit der Wertung des Verwaltungsrechts als öffentliches Recht und der Gegenüberstellung von Verwaltung zur Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie der Erörterung der Rechts-